

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



50. Jahrgang

Ausgegeben am 10.10.2019

Nr. 08

Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
2. Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheids vom 27.09.2019, 9.00 Uhr
3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04. 2019 (GV.NRW. S. 202)

ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens am 02.12.2019

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige ab sofort Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 09. Oktober 2019
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

2. Feststellung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheids vom 27.09.2019, 9.00 Uhr

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 08.10.2019 das Ergebnis des Ratsbürgerentscheids vom 27.09.2019, 9.00 Uhr mit der Fragestellung

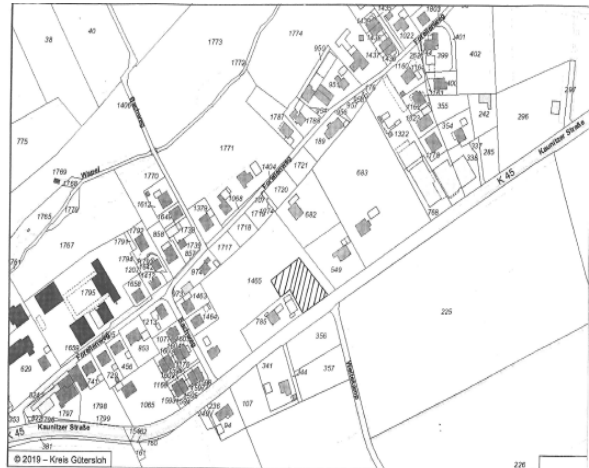
„Soll die neu zu errichtende Flüchtlingsunterkunft (zweigeschossige Container-Apartmentanlage für ca. 60 Personen) im westlichen Bereich des Geländes des ehemaligen Campingplatzes am Föhrenweg an die vorhandene Bebauung angrenzend (siehe markierte Fläche auf dem beigefügten Lageplan 1) errichtet werden statt auf dem Grundstück in Liemke an der Kaunitzer Straße zwischen den Wohnhäusern Nr. 312 und Nr. 320 (siehe markierte Fläche auf dem beigefügten Lageplan 2)?“

Lageplan 1: Gelände ehemaliger Campingplatz



----- Grenze des räumlichen Bereiches ehemaliger Campingplatz am Föhrenweg
 [Schraffierte Fläche] Fläche für Flüchtlingsunterkunft

Lageplan 2: Kaunitzer Straße, Liemke



[Schraffierte Fläche] Fläche für Flüchtlingsunterkunft

wie folgt festgestellt:

Abstimmungsberechtigte:	21.520	
Abgegebene Stimmen:	9.746	
Ungültige Stimmen:	46	
Gültige Stimmen:	9.700	
davon Ja-Stimmen:	4.186	(43,15 % der abgegebenen gültigen Stimmen)
davon Nein-Stimmen:	5.514	(56,85 % der abgegebenen gültigen Stimmen)

Die Mehrheit der gültigen Stimmen entfällt auf „Nein“. Diese Mehrheit entspricht mehr als 20 % der Bürger/innen (4.304), da 5.514 „Nein-Stimmen“ vorliegen, was 25,62 % der Bürger entspricht. Der Bürgerentscheid ist somit wirksam. Die Flüchtlingsunterkunft wird daher an der Kaunitzer Straße in Liemke errichtet.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 09.10.2019
 Der Bürgermeister
 gez. Erichlandwehr

3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße als **Gemeindestraße** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Bonifatiusweg“

(siehe Lageplan, rot markierter Bereich)

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet die Erhebung der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, vor Erhebung der Klage zunächst das Gespräch mit der Stadtverwaltung zu suchen. Sicherlich können in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden.

Die Klagefrist von 1 Monat verlängert sich dadurch nicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 07.10.2019

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Lageplan:

